

# **Unterricht nachholen wegen bzw. trotz Prüfungsaufsicht**

## **Beitrag von „Ratatouille“ vom 27. März 2019 13:17**

Pausenaufsicht, die Aufsicht bei Schulfesten etc. ist etwas anderes als die Aufsicht in Prüfungsstunden, da Prüfungen Bestandteil des Unterrichts sind. Daher sind Prüfungsaufsichten mehrarbeitsfähig (sollten es zumindest sein, in Bawü kenne ich mich nicht aus).

<https://www.gew-thueringen.de/aktuelles/deta...und-mehrarbeit/>

Vor einigen Jahren waren Aufsichtsstunden angeblich keine Vertretungsstunden, was an einigen Standorten dazu führte, dass die Teilzeitkräfte einen seeehr löchrigen Stundenplan hatten und jede Menge Aufsichtsstunden. Neelin, keine Vertretungsstunden = kein Ausgleich für Mehrarbeit. Tja, Dienstpflicht, schulterzuck. Das geht jetzt nicht mehr.

### Zitat von Morse

Eine Lehrkraft wird zur Prüfungsaufsicht eingeteilt. Laut Stundenplan hätte sie zu diesem Zeitpunkt Unterricht.

Die SL verlegt diesen Unterricht wg. der Prüfungsaufsicht an einen anderen Tag, dass die Lehrkraft den durch die Prüfungsaufsicht entfallenden Unterricht nachholen muss.

Ist das rechtens (in B.-W.)?

Vermutlich also ja, wenn es a) aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich war und b) schriftlich (per Vertretungsplan) angeordnet wurde. Die zusätzliche Stunde ist aber wohl als Mehrarbeit anzurechnen.

<https://www.lehrerforen.de/thread/49109-unterricht-nachholen-wegen-bzw-trotz-pr%C3%BCfungsaufsicht/?postID=475073#post475073>